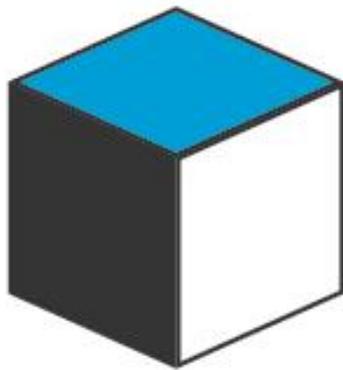


Arbeitsbündnis  
„Jugend und Beruf“



**B\_15**  
**JUGENDBERATUNG**



**jobcenter**  
Saale-Orla-Kreis



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit  
Altenburg-Gera

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe des Landkreises Saale-Orla, die Agentur für Arbeit Altenburg-Gera sowie das Jobcenter Saale-Orla-Kreis sind gemeinsam für die Förderung der beruflichen und sozialen Integration Jugendlicher, den Ausgleich sozialer Benachteiligung und Überwindung individueller Beeinträchtigungen zuständig.

Grundlage der Zusammenarbeit ist die gesetzliche Verpflichtung, wie sie sich für den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, für die Bundesagentur für Arbeit aus §§ 9, 9a SGB III und für die Jobcenter aus §§ 18, 18a SGB II ergibt.

Jeder Träger zeichnet sich in der Praxis durch ein umfassendes und professionelles Hilfe- und Dienstleistungsangebot aus, mit dem die Bedarfslagen Jugendlicher gezielt adressiert werden. Kernkompetenzen der Jugendhilfe liegen in der Jugendsozialarbeit und bei den Hilfen zur Erziehung. Die Agentur für Arbeit ist erster Dienstleister in der beruflichen Beratung und in der Ausbildungsvermittlung. Das Jobcenter bietet professionelles Know-how bei der beruflichen Integration von Jugendlichen mit komplexen Bedarfslagen.

Gemeinsames Ziel ist es, durch sinnvolle Vernetzung die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

## **Gemeinsame Ziele**

Das übergeordnete Ziel besteht in der beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Integration aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Landkreis Saale-Orla.

Daraus ergeben sich folgende Teilziele:

- Verringerung der Zahl der Jugendlichen, die eine allgemeinbildende Schule ohne Schulabschluss und ohne konkrete berufliche Orientierung verlassen
- Erhöhung der Anzahl der Jugendlichen, die im Anschluss an den Schulabschluss eine Ausbildung anstreben bzw. beginnen
- Verringerung der Zahl Jugendlicher (U28) im Leistungsbezug (SGB II, SGB III, SGB VIII)
- Verringerung der Anzahl der Jugendlichen, die bisher nicht im Unterstützungssystem der drei Partner aufgefangen werden
- Verringerung von Ausbildungs- und Maßnahme Abbrüchen durch bedarfsgerechte und ganzheitliche Unterstützung
- Bündelung und Strukturierung der vorhandenen Angebote und deren inhaltliche Weiterentwicklung
- Rechtskreisübergreifende Prozesse unbürokratisch optimieren
- Verringerung der Jugendlichen mit langzeitlichen komplexen Profillagen

Die Kooperationspartner stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die vereinbarten Ziele nachgehalten werden. Bewährte Instrumente sind weiter zu nutzen, neue sind im Arbeitskreis zu erarbeiten und umzusetzen.

Gemeinsames Ziel der Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie der Schulen nach dem Thüringer Schulgesetz ist es, den Entwicklungsweg von vorrangig benachteiligten jungen Menschen von der Schule über die Ausbildung bis hin zum Einstieg in das Erwerbsleben zu unterstützen.

Da sich für Beratung und Betreuung der vorbezeichneten Jugendlichen eine gleichzeitige Zuständigkeit der verschiedenen Akteure ergeben kann, ist ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen der benannten Partner eine wichtige Voraussetzung. Daraus resultieren Schnittstellen, die im Einzelfall besonders für junge Menschen schwer durchschaubar sind.

Eine mögliche Form der von konkret ausgestalteter Zusammenarbeit durch die örtlichen Akteure ist die Jugendberatungsstelle mit ihrer speziellen Form einer gemeinsamen Anlaufstelle, die sich durch effektive und effiziente Zusammenarbeit der Partner auszeichnet mit dem Ziel, Förderlücken zu vermeiden und Prozesse zu optimieren.

Zum 01.08.2018 wurde im Pößnecker Jugendhaus des Bildungswerk BLITZ e.V. eine gemeinsame Anlauf- und Beratungsstelle für Jugendliche, das B\_15 Zukunft trifft Jugend eröffnet. Die Zusammenarbeit aller Kooperationspartner unter einem Dach soll die erforderliche Qualität der Angebote sichern, vorhandene Ressourcen werden so effektive und effiziente für die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung und Arbeit eingesetzt.

Alle drei Partner bieten regelmäßig Beratungen an und führen diese vor Ort durch.

### **Zielgruppe**

Die Jugendberatungsstelle steht grundsätzlich jungen Menschen von 12-27 Jahren offen.

### **Personelle Untersetzung**

Für die Durchführung beauftragte Mitarbeiter\*in:

Kommunaler Träger	Sozialarbeiter*in Bildungswerk BLITZ e.V.
Agentur für Arbeit	Berufsberater*in
Jobcenter	Integrationsfachkraft

## **Inhalt**

<b>Leistungen der Jugendarbeit (SGB VIII)</b>	5
Offene Jugendarbeit § 11 Abs. 2 SGB VIII	5
Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit § 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII	5
Jugendberatung § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII	6
Schulsozialarbeit (arbeitsweltbezogener Teil) § 13 Abs. 1 SGB VIII	6
<b>Zusammenstellung der Unterstützungsangebote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Ausbildungssuchende</b>	
Berufsberatung nach § 29 ff. SGB III	8
Ausbildungsvermittlung nach § 35 SGB III	8
Berufsorientierung nach § 33 SGB III	9
Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III	9
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme § 52 SGB III	9
Berufsvorbereitungsjahr BVJ § 20 Abs. 2 ThürSchulG	11
Einstiegsqualifizierung (EQ) § 54a SGB III	11
Assistierte Ausbildung flexibel - AsA flex/2021 §§ 74 – 75a SGB III	12
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) § 76 SGB III	13
Kindergeld	14
Kinderzuschlag EstG oder BKGG	14
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) § 56 SGB III	15
Teilhabe am Arbeitsleben gemäß §§ 112-129 SGB III	16
Bürgergeld– Grundsicherung für Arbeitssuchende § 1 SGB II	16
Kindersofortzuschlag	17
Einmalige Leistungen	17
Ergänzende Mehrbedarfe und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt	18
Besonderheiten bei Umzug aus dem Haushalt der Eltern	18
TIZIAN Aktivierungsrichtlinie des Landes Thüringen	18
TIZIAN plus Aktivierungsrichtlinie des Landes Thüringen	19
Regionales Integrationsprojekt Integrationsrichtlinie des Landes Thüringen	19
Regionales Projekt Aktiv Aktivierungsrichtlinie des Landes Thüringen	20
Kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II	21
AGH mit Mehraufwandsentschädigung § 16d SGB II	21
Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III	21
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III	22
Freie Förderung gemäß § 16f SGB II	22
Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff SGB III	22
Jugendmigrationsdienste (JMD)	23
Berufsinformationszentrum (BIZ) § 29 SGB III	24
Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG	25
Wohngeld § 19 Abs. 2 WoGG	26

**Leistungen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (SGB VIII)**

<p><b>Offene Jugendarbeit § 11 Abs. 2 SGB VIII</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche</li> <li>• junge Volljährige bis 27 Jahre</li> </ul> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• offene, freiwillige Angebote sich kreativ, gestalterisch, aktiv und begleitend an seiner Lebenswelt zu beteiligen</li> <li>• selbstorganisiertes Lernen wird unterstützt und Bewältigungsstrategien gefördert</li> <li>• individuelle und gruppenbezogene Angebote werden im Freizeitbereich angeboten</li> </ul>	<p>Jugendarbeit</p> <p><u>Jugendhäuser im SOK</u></p> <p>Pößneck, Tel: 03647/ 506493</p> <p>Neustadt, Tel: 036481/ 24084</p> <p>Triptis, Tel: 036482/ 868511</p> <p>Schleiz, Tel: 03663/ 424848</p> <p>Bad Lobenstein, Tel: 036651/ 88921</p>
<p><b>Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit § 11 SGB VIII Abs. 3 Nr. 3</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• junge Menschen bis 27 Jahre</li> </ul> <p>Anspruchsvoraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhöhter Unterstützungsbedarf bei der Berufsfindung und beruflichen Ausbildung</li> <li>• individuelle und soziale Benachteiligung führen zu Unsicherheit und Desorientierung</li> </ul> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebote zur Berufsorientierung und Zukunftsplanung</li> <li>• Unterstützung bei der Berufsfindung und Ausbildungssuche</li> <li>• Beratung und Begleitung zu Fachdiensten</li> </ul>	<p>Jugendarbeit</p>

<p><b>Jugendberatung § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Jugendlichen im Alter von 15 bis 27 Jahren</li> </ul> <p>Anspruchsvoraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vielfältige Problemlagen in unterschiedlichen Lebenslagen</li> <li>• Mangel an Zukunfts- und Berufsvorstellungen</li> <li>• Unterstützungsbedarf zur Berufsorientierung und Lebensgestaltung</li> </ul> <p>Kontakt:  Bildungswerk BLITZ e.V.  Tel: 03647/ 506493  Mail: jugendberatung@bildungswerk-blitz.de</p> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung eigener Lebensperspektiven</li> <li>• Begleitung und Unterstützung bei der Berufsorientierung</li> <li>• Vermittlung und Begleitung zu anderen Fachdiensten</li> </ul>	<p>Jugendarbeit</p> <p>Jugendberatung in Pößneck sowie am Berufsschulzentrum mit den Schulteilen Schleiz und Pößneck</p>
<p><b>Schulsozialarbeit (arbeitsweltbezogener Teil) § 13 Abs. 1 SGB VIII</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder ab 10 Jahren und Jugendliche als Schüler der Kooperationsschulen (Regelschulen, Gymnasien)</li> <li>• Eltern im Rahmen der familienbezogenen Angebote</li> </ul> <p>Anspruchsvoraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorliegen sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigung</li> <li>• Erhöhter Unterstützungsbedarf im Prozess der schulischen, beruflichen und sozialen Integration</li> </ul> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffen von Netzwerken und Angeboten für Entlass-Schüler</li> <li>• vorbeugende Hilfen bei drohendem Misslingen des Übergangs von Schule in Ausbildung</li> </ul>	<p>Jugendsozialarbeit</p> <p>Kontakte: siehe Übersicht</p>

Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII wendet sich an junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind.

Soziale Benachteiligungen liegen immer dann vor, wenn die altersgemäße soziale Integration nicht wenigstens annähernd durchschnittlich gelungen ist. Soziale Benachteiligungen können

familiär, durch das soziale Umfeld, geschlechtsspezifisch, ethnisch, durch Migration und bildungsbedingt sein. Mögliche Anhaltspunkte einer sozialen Benachteiligung sind zum Beispiel Armut, Herkunft aus sozial problematischen Familienverhältnissen, fehlende oder schlechte Schulabschlüsse, ausländische Herkunft und Herkunft aus besonders strukturschwachen Regionen, junge Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und Krisen, junge Menschen mit misslungener familiärer Sozialisation, schulvermeidende junge Menschen, Schulabgänger ohne Schulabschluss, junge Menschen ohne verwertbare Schulabschlüsse, Abgänger von Förderschulen, junge Menschen ohne vollwertige beruflichen Abschlüsse, Abbrecher von Maßnahmen oder schulischer und betrieblicher Ausbildung, junge (alleinerziehende) Mütter, usw.

Individuelle Beeinträchtigungen sind bei einzelnen jungen Menschen auftretende psychische, physische und sonstige individuelle Bedingungen, die ihre Chancen auf berufliche und soziale Integration deutlich verringern. Formen der individuellen Beeinträchtigungen sind Lernbeeinträchtigungen, Lernstörungen und Lernschwächen, Leistungsbeeinträchtigungen, Leistungsstörungen und Leistungsschwächen, Entwicklungsbeeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen sowie sonstige psychische, physische und/oder geistige Beeinträchtigungen. Mögliche Anhaltspunkte einer individuellen Beeinträchtigung sind zum Beispiel überschuldete junge Menschen, drogenabhängige junge Menschen, wohnungslose junge Menschen, delinquente junge Menschen, - junge Menschen in erschwerten Lebenslagen, behinderte junge Menschen, junge Menschen, die über längere Zeit arbeitslos waren und zur Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme besonderer Hilfen benötigen.

**Zusammenstellung der Unterstützungsangebote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte  
Ausbildungssuchende in den Rechtskreisen des SGB II und des SGB III**

<b>Unterstützungsangebote</b>	<b>Ansprechpartner und Finanzierungsverantwor- tung</b>
<p><b>Berufsberatung § 29 ff. SGB III</b></p> <p>Zielgruppe: Junge Menschen und Erwachsene, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen.</p> <p>Inhalt: Individuell abgestimmte Unterstützung bei der Studien- und Berufswahl im Rahmen von persönlichen Gesprächen bei Berufsberaterinnen und Berufsberatern der Agenturen für Arbeit</p> <p><b>Ausbildungsvermittlung</b></p> <p><b>Vermittlungsangebot § 35 SGB III</b></p> <p>(1) 1Die Agentur für Arbeit hat Ausbildungssuchenden, Arbeit-suchenden und Arbeitgebern Ausbildungsvermittlung und Ar-beitsvermittlung (Vermittlung) anzubieten. 2Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungs-suchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbil-dungsverhältnisses und Arbeit-suchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzu-führen. 3Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Ausbildungs-suchende und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung vo-raussichtlich erschwert sein wird, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten.</p> <p>(2) 1Die Agentur für Arbeit hat durch Vermittlung darauf hinzu-wirken, dass Ausbildungssuchende eine Ausbildungsstelle, Ar-beitsuchende eine Arbeitsstelle und Arbeitgeber geeignete Auszubildende sowie geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeit-nehmer erhalten. 2Sie hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungssuchenden und Arbeitsu-chenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) 1Die Agentur für Arbeit hat Vermittlung auch über die Selbst-informationseinrichtungen nach § 40 Absatz 2 im Internet durch-zuführen. 2Soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, darf sie die Daten aus den Selbstinformationseinrichtungen nutzen und</p>	<p>Die Berufs- und Reha-Bera-ter der Agentur für Arbeit</p> <p>Finanzierungsverantwor-tung: Agentur für Arbeit Altenburg – Gera</p> <p>Die Berufs- und Reha-Bera-ter der Agentur für Arbeit</p>

übermitteln.	
<p><b>Berufsorientierung § 33 SGB III</b></p> <p>Zielgruppe: Junge Menschen und Erwachsene, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen.</p> <p>Inhalt: Die Agentur für Arbeit (AA) hat nach § 33 SGB III den gesetzlichen Auftrag, zur Vorbereitung von jungen Menschen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung (BO) durchzuführen. Hierzu gibt sie umfassend Auskunft und Rat zu Fragen der Berufswahl, über Berufe und deren Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.</p>	<p>Die Berufs- und Reha-Berater der Agentur für Arbeit</p> <p>Finanzierungsverantwortung: Agentur für Arbeit Altenburg – Gera</p>
<p><b>Berufseinstiegsbegleitung § 49 SGB III</b></p> <p>Zielgruppe: Junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen und den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen.</p> <p>Inhalt: Das Ziel der Berufseinstiegsbegleitung ist, Schüler und Schülerinnen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung individuell zu unterstützen und dadurch die berufliche Eingliederung zu erleichtern. Die Berufseinstiegsbegleitung soll insbesondere dazu beitragen, die Chancen auf einen erfolgreichen Übergang in eine berufliche Ausbildung deutlich zu verbessern.</p>	<p>Die Berufs- und Reha-Berater der Agentur für Arbeit</p> <p>Finanzierungsverantwortung: Agentur für Arbeit Altenburg – Gera und Zweitförderer</p>
<p><b>Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) § 52 SGB III</b></p> <p>Zielgruppe: Zur Zielgruppe berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der BA gehören – unabhängig von der erreichten Schulbildung -</p>	<p>Die Berufs- und Reha-Berater der Agentur für Arbeit</p>

junge Menschen, sofern sie ohne berufliche Erstausbildung sind, ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die jungen Menschen müssen zudem grundsätzlich eine Berufsausbildung anstreben. Nur wenn dies wegen in der Person liegender Gründe nicht möglich ist, kann eine Zuweisung zur Förderung einer Beschäftigungsaufnahme erfolgen.

Zur Zielgruppe zählen insbesondere junge Menschen,

- die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen oder
- denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 3 BBiG) erhöht werden sollen (Steigerung der Vermittelbarkeit).

Darunter fallen auch junge Menschen mit komplexem Förderbedarf,

- bei denen persönliche Rahmenbedingungen und die familiäre Situation verstärkt berücksichtigt werden müssen und/oder
- bei denen vor Maßnahmebeginn zwar keine eindeutige positive Prognose zur Herstellung der Ausbildungsreife vorliegt, die Aufnahme einer Ausbildung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und die vor Maßnahmebeginn ausreichend motiviert und stabilisiert sind, um eine regelmäßige Teilnahme sicherzustellen.

Inhalt:

Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bieten insbesondere eine fundierte Eignungsanalyse, sozialpädagogische Begleitung, ein breites Angebot an Berufsfeldern, Bewerbungstraining, Sprachförderung sowie eine betrieblich ausgerichtete Qualifizierung. BvB sollen auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (§ 51 Absatz 1 SGB III). Vorrangig werden die Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung angestrebt. Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es,

- den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen,

<ul style="list-style-type: none"> <li>den Teilnehmenden die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung (ggf. auch durch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) oder – sofern dies (noch) nicht möglich ist - für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und</li> <li>die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren.</li> </ul> <p>Die Förderdauer beträgt bis zu 10 Monate, bei Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss bis max. 12 Monate.</p>	<p>Finanzierungsverantwortung: Agentur für Arbeit Altenburg - Gera</p>
--	--

1

<p><b>Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) § 20 Abs. 2 ThürSchulG</b></p> <p>Zielgruppe: Für Jugendliche ohne Schulabschluss oder neun Schulbesuchsjahren</p> <p>Inhalt: Das BVJ steht Schülern zur Verfügung, die nach der Beendigung oder dem Abbruch der Schule weder einen Ausbildungsplatz finden noch weiterführende Schulen besuchen, aber noch der Schulpflicht unterliegen. Die Schüler können durch das BVJ ihre Schulpflicht erfüllen und gleichzeitig unter Umständen den Hauptschulabschluss erwerben. Im BVJ wird berufliches Grundwissen in einer oder mehreren Berufsgruppen vermittelt: Es dient somit auch der beruflichen Orientierung, neben der Erweiterung der Allgemeinbildung und dem Erwerb von grundlegenden Schlüsselqualifikationen, die zu einer (verbesserten) Ausbildungsreife führen sollen. Mit dem einjährigen Besuch des BVJ endet die Schulpflicht, auch wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde.</p> <p>Region: Das Berufsvorbereitungsjahr findet an berufsbildenden Schulen statt: Kontakt: Berufsbildende Schulen</p>	<p>Auf Empfehlung der Berufs- und Reha-Berater der Agentur für Arbeit, Zustimmung erteilt das zuständige Schulamt</p>
<p><b>Einstiegsqualifizierung (EQ) § 54a SGB III</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven</li> </ul>	<p>Die Berufsberater der Agentur für Arbeit/ Integrationsfachkräfte U25 des Jobcenters</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen</li> <li>• lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende</li> </ul> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung/Anbahnung einer betrieblichen Berufsausbildung</li> <li>• Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit</li> <li>• Erwerb eines Kammerzertifikats über eine erfolgreiche Teilnahme</li> <li>• ggf. Vermittlung von Ausbildungsbausteinen anerkannter Ausbildungsberufe (sofern diese bereits vom BiBB entwickelt wurden)</li> </ul> <p>Die Förderdauer beträgt mindestens 6 Monate, maximal bis 12 Monate und ist befristet bis zum Ende des Monats vor Ausbildungsbeginn (01.08/01.09 eines Jahres).</p> <p>EQ ist bei Erziehung eigener Kinder oder Pflege von Familienangehörigen auch in Teilzeitform möglich (mind. 20 Wochenstunden).</p> <p>Region: Im gesamten Agenturbezirk (inkl. Jobcenter).</p>	<p>Finanzierungsverantwortung: Agentur für Arbeit Altenburg-Gera</p> <p>Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Ausbildungssuchende das zuständige Jobcenter</p>
---	---

1  
2

<p><b>Assistierte Ausbildung flexibel - AsA flex/2021 §§ 74 – 75a SGB III</b></p> <p>Förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe können während einer betrieblichen Berufsausbildung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der AsA flex mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützt werden. Die Maßnahme kann auch eine Vorphase enthalten.</p> <p>Während die begleitende Phase den Kern einer AsA flex darstellt und daher obligatorisch ist, kann eine Vorphase optional vorgeschaltet werden, wenn so eine fortgesetzte und einheitliche Unterstützung bis zum Abschluss der Berufsausbildung eröffnet werden soll.</p> <p><b>Zielgruppe (Teilnehmende und Betrieb)</b> Die Förderung als <b>teilnehmende Person</b> richtet sich an junge Menschen, die</p>	<p>Die Berufs- und Reha-Berater der Agentur für Arbeit sowie die Integrationsfachkräfte U25 des Jobcenters</p>
---	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht vollzeitschulpflichtig sind und die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und</li> <li>• ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen oder</li> <li>• ohne Unterstützung wegen in ihrer Person liegender Gründe nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen können oder nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen der festigen können oder</li> <li>• wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen.</li> </ul> <p>Auch junge Menschen mit Behinderungen können an der AsA flex teilnehmen, wenn sie förderberechtigt sind, ihr individueller Förderbedarf damit abgedeckt werden kann und die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird.</p> <p>Eine Förderung während der Berufsfachschule (regionale Besonderheit) kommt nicht in Betracht.</p> <p>Förderungsfähig ist jeder <b>Betrieb</b>, der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Ziel verfolgt einen förderungsberechtigten jungen Menschen betrieblich auszubilden (Vorphase) bzw.</li> <li>• einen förderungsberechtigten jungen Menschen in betriebliche Ausbildung übernommen hat (begleitende Phase).</li> </ul> <p>Am Standort Schleiz, Pößneck</p>	<p>Finanzierungsverantwortung: Agentur für Arbeit Altenburg-Gera</p> <p>Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Ausbildungssuchende das zuständige Jobcenter</p>
<p><b>Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) § 76 SGB III</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.</li> <li>• Förderungsfähig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die auch unter Einsatz der ausbildungsfördernden Instrumente (insbesondere ausbildungsbegleitende Hilfen gem. § 75 SGB III) eine betriebliche Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.</li> <li>• Auszubildende, die eine abgebrochene betriebliche Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen wollen, müssen nicht zum Personenkreis der lernbeeinträchtigten oder sozial jungen Menschen gehören.</li> </ul> <p>Inhalt:</p>	<p>Die Teilnahme an der Maßnahme ist nur mit Zuweisung des Berufsberaters/Reha-Beraters der Agentur für Arbeit Altenburg – Gera möglich</p>

<p>Im Rahmen einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) soll lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen, die auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen noch nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können, ein Ausbildungsabschluss ermöglicht werden.</p> <p>Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen aussichtslos ist, können ihre Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der frühestmögliche Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis ist anzustreben. Die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen wird von Bildungsträgern durchgeführt.</p> <p>Bei der BaE im integrativen Modell obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung. Letztere wird durch betriebliche Phasen im Ausbildungsjahr ergänzt. Bei der BaE im kooperativen Modell wird die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt.</p> <p>Das bietet die BaE:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhilfe in Theorie und Praxis</li> <li>• Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Prüfungen</li> <li>• Nachhilfe in Deutsch</li> <li>• Unterstützung bei Alltagsproblemen</li> <li>• Vermittelnde Gespräche mit Ausbildern/Lehrkräften und Eltern</li> </ul> <p>Region: Am Standort Pößneck.</p>	<p>Finanzierungsverantwortung: Agentur für Arbeit Altenburg-Gera</p> <p>Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Ausbildungssuchende das zuständige Jobcenter</p>
--	---

1

<p><b>Kindergeld EstG oder BKGG</b></p> <p>Eltern haben Anspruch auf Kindergeld, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Kind unter 18 Jahren ist.</li> <li>▪ Sie Ihr Kind regelmäßig versorgen und es in Ihrem Haushalt lebt (das gilt auch für Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder) und</li> <li>▪ Ihr Wohnort in Deutschland, einem anderen Land der</li> </ul>	<p><u>Familienkasse-Sachsen-Anhalt-Thüringen</u> Stadtrodaer Str. 1 07749 Jena <u>0800 4 5555-30</u>(Fragen zu Kindergeld/Kinderzuschlag)*</p>
---	--

<p>EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz ist.</p> <p>Bei mehreren Kindern, bestimmt ihre Anzahl die Höhe des Kindergeldes.</p> <p>Voraussetzungen für Kindergeld ab 18  Kindergeld wird für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren in folgenden Fällen gezahlt:  Kindergeld bei Ausbildung oder Studium  Kindergeld während einer Übergangszeit</p> <p>Befindet sich ein Kind in einer Übergangszeit, zum Beispiel zwischen Schulabschluss und Ausbildungs- oder Studienbeginn, kann maximal 4 Monate weiter Kindergeld gezahlt werden.</p> <p>Das Kind hat keinen Ausbildungsplatz oder ist arbeitslos:  Hat das Kind keinen Ausbildungsplatz gefunden, müssen nachgewiesen werden, dass sich das Kind um einen Ausbildungsplatz bemüht. Ist das Kind bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter <b>ausbildungsplatzsuchend gemeldet</b>, gilt der Nachweis als erbracht.  Auch wenn das Kind arbeitslos, jünger als 21 Jahre und bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter <b>arbeitsuchend gemeldet</b> ist, kann weiterhin Kindergeld gezahlt werden.</p> <p><b>Kindergeldzuschlag (KiZ)</b></p> <p>Der Begriff Kindergeldzuschlag bezeichnet in der Alltagssprache den Kinderzuschlag (KiZ). Das ist ein Zuschuss, zusätzlich zum Kindergeld.  Der Kinderzuschlag unterstützt Familien mit geringem Einkommen, um die Kinderarmut in Deutschland zu verringern.</p> <p>Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss jedoch gesondert bei der Familienkasse gestellt werden.</p>	<p>0800 4 5555-33(Auszahlungstermine)*  *Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei.</p>
---	---

1

<p><b>Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) § 56 SGB III</b></p> <p>Um eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen, zahlt die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) als Zuschuss.</p> <p>Wer bekommt BAB?</p>	<p>Finanzierungsverantwortung:  Agentur für Arbeit Altenburg-Gera</p>
---	---

<p>Auszubildende erhalten BAB, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus zu weit entfernt ist. Sind Auszubildende über 18 Jahre alt oder verheiratet bzw. in einer Lebenspartnerschaft verbunden (oder waren dies) oder haben mindestens ein Kind, können sie auch BAB erhalten, wenn sie in erreichbarer Nähe zum Elternhaus leben.</p> <p>Wie lange zahlt die Agentur für Arbeit BAB? Gezahlt wird für die Dauer der Berufsausbildung. Der Antrag muss rechtzeitig, am besten vor Beginn der Berufsausbildung, bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Wird die BAB nach Beginn der Berufsausbildung beantragt, wird sie rückwirkend längstens vom Beginn des Monats der Antragstellung geleistet.</p> <p>Wie viel BAB bekommt man? Die Höhe der BAB richtet sich nach der Art der Unterbringung. Eigenes Einkommen der oder des Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, das der Person, mit der sie oder er verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist, und der Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.</p>	
<p><b>Teilhabe am Arbeitsleben §§ 112-129 SGB III</b></p> <p>(1) Für behinderte Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern.</p> <p>(2) Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist auch die berufliche Eignung abzuklären oder eine Arbeitserprobung durchzuführen.</p>	<p>Team Reha-BB der Agentur für Arbeit Altenburg-Gera</p>
<p><b>Bürgergeld – Grundsicherung für Arbeitssuchende § 1 SGB II</b></p> <p>Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) grundlegend reformiert und das Bürgergeld eingeführt.</p> <p>Was bedeutet „Grundsicherung für Arbeitssuchende“? Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II unterstützt mit:</p>	<p>Integrationsfachkräfte des Jobcenter Saale-Orla-Kreis</p> <p>Finanzierungsverantwortung: Jobcenter</p>

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Ziel ist es, künftig den eigenen Lebensunterhalt und den der Angehörigen aus eigenen Mitteln und eigenen Kräften bestreiten können.

Wie die Bezeichnung zeigt, ist mit der Grundsicherung die Absicherung des Existenzminimums, also die Sicherung des zum Leben Notwendigen, gemeint. Diese Absicherung ist für alle gedacht, die zu wenig oder keine eigenen Mittel zur Verfügung haben.

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, haben Personen, wenn Sie

- erwerbsfähig sind,
- im Alter von 15 Jahren bis zum gesetzlichen Regelrenteneintrittsalter sind,
- Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und
- hilfebedürftig sind.

Bei der Berechnung der Leistungen wird die sogenannte Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei mindestens eine Person erwerbsfähig sein muss. Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt und wirtschaften gemeinsam, werden sie in der Regel alle zusammen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt.

Als Bezieherin/Bezieher von Bürgergeld und die zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen hat man alle Möglichkeiten zur Minderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu nutzen.

Die Geldleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden aus Steuermitteln finanziert, nicht aus der Arbeitslosenversicherung. Die Höhe der Leistung ist damit nicht von einem zuvor erzielten Arbeitseinkommen abhängig, sondern davon, was zum Leben mindestens benötigen wird und nicht selbst aufgebracht werden kann.

Man kann Bürgergeld auch dann erhalten, wenn man eine Erwerbstätigkeit ausübt, der erzielte Verdienst aber nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt und den Ihrer Familie sicherzustellen. Arbeitslosigkeit ist also keine Voraussetzung für den Bezug von Bürgergeld.

## **Kindersofortzuschlag**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben seit Juli 2022 zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro.

## **Einmalige Leistungen**

Der monatliche Regelbedarf ist für Ihren laufenden Lebensunterhalt vorgesehen.

Daneben können einmalige Leistungen erbracht werden für:

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, die Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

## **Ergänzende Mehrbedarfe und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt**

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, können ergänzend zur Ausbildungsförderung Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe erhalten werden, die nicht ausbildungsgeprägt sind. Das sind:

- Mehrbedarf für werdende Mütter,
- Mehrbedarf für Alleinerziehende,
- Mehrbedarf für medizinisch notwendige kostenaufwändige Ernährung und
- Mehrbedarf für einen unabweisbaren Bedarf.

Sie haben auch einen Anspruch auf eine Erstausrüstung in der Schwangerschaft und nach der Geburt für Ihr Kind.

## **Besonderheiten bei Umzug aus dem Haushalt der Eltern**

Wenn man unverheiratet, noch nicht 25 Jahre alt ist und bei den Eltern oder einem Elternteil ausziehen will, dann können Miete und Heizkosten für die neue Unterkunft nur erhalten, wenn zuvor eine sogenannte „Zusicherung“ des Jobcenters eingeholt wurde. Der Antrag auf Zusicherung ist unter Angabe Ihrer Gründe für den geplanten Auszug schriftlich eingereicht werden.

Zusicherung erhält man, wenn:

- schwerwiegende soziale Gründe gegen ein Verbleiben in der elterlichen Wohnung sprechen und dies

<ul style="list-style-type: none"> <li>• nachgewiesen wird oder der Umzug in die neue Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder</li> <li>• nachweislich ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.</li> </ul> <p>Erfolgt ein Auszug ohne die erforderliche Zusicherung, wird ein geringerer monatlicher Regelbedarf bewilligt.</p> <p><b>§ 16k Ganzheitliche Betreuung</b>  Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann das Jobcenter oder ein durch diese beauftragter Dritter eine erforderliche ganzheitliche und gegebenenfalls aufsuchende Betreuung erbringen.</p>	
---	--

1

<p><b>TIZIAN Aktivierungsrichtlinie des Landes Thüringen</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familien/ Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bis zu 15 Jahren und</li> <li>• deren Partner,</li> <li>• die über 12 Monate arbeitslos sind und</li> <li>• multiple persönliche und soziale Problemlagen für eine am Integration 1. Arbeitsmarkt i.d.R. in weniger als 12 Monaten aufweisen</li> </ul> <p>Inhalt:</p> <p>Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabe der Teilnehmer und infolge dessen auch der zugehörigen Kinder durch die Entwicklung und Umsetzung individueller Strategien zur Lösung der vielfältigen Problemlagen und der Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit zur langfristigen Vorbereitung eines möglichen Wiedereinstiegs in den Arbeitsmarkt</p>	<p>Integrationsfachkräfte des Jobcenters Saale-Orla-Kreis</p> <p>Finanzierungsverantwortung:  ESF + Land Thüringen</p>
--	--

2

## **TIZIAN plus Aktivierungsrichtlinie des Landes Thüringen bis 31.12.2023**

### Zielgruppe:

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, länger als 12 Monate arbeitslos sind oder
- bei denen aufgrund schwerwiegender bzw. mehrfacher Vermittlungshemmnisse eine Heranführung an die Erwerbstätigkeit in weniger als 12 Monaten unwahrscheinlich ist,
- mit multiplen persönlichen und sozialen Problemlagen (Suchtprobleme, Schuldenprobleme, mit psychischen Problemen, mit fehlender Motivation).

### Inhalt:

Zielstellung des Projektes ist die Verbesserung der sozialen Teilhabe der Projektteilnehmer durch die Entwicklung und Umsetzung individueller Strategien zur Lösung der vielfältigen Problemlagen. Dazu sollen im Besonderen bestehende Angebote/Hilfen aus den Bereichen des SGB II, SGB III und SGB V genutzt werden. Der Projektträger arbeitet in bestehenden regionalen Netzwerken mit und übernimmt im Bedarfsfall eine Lotsenfunktion.

Im Rahmen des Projektes TIZIAN plus erfolgt:

#### 1. Gesundheitsstabilisierung

- Unterstützung bei Maßnahmen zur Erlangung und Erhaltung der Gesundheit, sowohl physisch als auch psychisch,
- Stärkung der Erwerbsfähigkeit durch Hilfestellung bei psychischen Problemlagen,
- Schaffung von Voraussetzungen für eine gesunde Lebensführung (Gesundheitsorientierung).

#### 2. Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabe

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmenden,
- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der beruflichen Kompetenzen,
- Stabilisierung und Motivation der Teilnehmenden durch Vermittlung bzw. Wiederherstellung von Alltagskompetenzen,
- Abbau der vermittlungshemmenden Bedingungen und Problemlagen,
- Verbesserung, Erhaltung der Erwerbs-/Arbeitsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft,

Integrationsfachkräfte des Jobcenters Saale-Orla-Kreis

Finanzierungsverantwortung:  
ESF+ Land Thüringen,

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der individuellen Integrationsprofillage und damit der Integrationsfähigkeit,</li> <li>• Vermittlung in passgenaue Unterstützungsangebote, um professionell individuelle Problemlösungsstrategien zu entwickeln.</li> </ul> <p>3. Entwicklung von individuellen Strategien zur Armutsbekämpfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung der Selbsthilfekräfte im Hinblick auf die Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit,</li> <li>• niederschwellige und tagesstrukturierende Angebote mit intensiver sozialpädagogischer und psychologischer Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Beeinträchtigung,</li> <li>• Erarbeitung von Konfliktlösungsstrategien</li> <li>• Zusammenarbeit mit psychischen Beratungsstellen, Suchtberatung, Tafeln, Sozialkaufhäusern, Kleiderkammern, Krankenkassen und RV-Trägern,</li> <li>• Entwicklung von integrativen Alltagshilfen für alle Teilnehmenden mit Unterstützungsbedarf</li> </ul>	
<p><b>Regionales Integrationsprojekt Integrationsrichtlinie des Landes Thüringen bis 31.12.2023</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, über 12 Monate arbeitslos oder</li> <li>• aufgrund persönlicher, sozialer oder beruflicher Situation ist eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt in weniger als 12 Monaten unwahrscheinlich</li> </ul> <p>Inhalt:</p> <p>Projekt hat zum Ziel, die Teilnehmenden durch eine individuelle, stärken- und vertrauensbasierte Begleitung und Unterstützung auf eine Integration in den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Es werden Einzelgespräche geführt.</p> <p>Zu den Kernaufgaben des Projektträgers gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuelle bedarfsgerechte Unterstützung der Zielgruppen,</li> <li>• Wiederherstellung und Erhalt von Beschäftigungsfähigkeit durch Initiierung und Vermittlung von Qualifizierungsangeboten, verbunden mit Beratung, Begleitung, sozialpädagogischer Betreuung, Erarbeitung individueller Eingliederungspläne</li> <li>• die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung</li> <li>• Sichtung und Sichtbarmachung sowie Einbeziehung und</li> </ul>	<p>Integrationsfachkräfte des Jobcenter Saale-Orla-Kreis</p> <p>Finanzierungsverantwortung: ESF+ Land Thüringen</p>

<p>Verzahnung mit beruflichen und sozialintegrativen Angeboten anderer Träger in der Region.</p>	
<p><b>Regionales Projekt Aktiv Aktivierungsrichtlinie des Landes Thüringen</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Junge Menschen zwischen dem 16. und 30. Lebensjahr mit unterschiedlichen Problemlagen.</li> </ul> <p>Inhalt:</p> <p>Schaffung von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten, Stabilisierung der persönlichen Lebenslage, sowie Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt von jungen Menschen.</p> <p>Projektziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stabilisierung der persönlichen Lebenslage mit sozialpädagogischer Begleitung</li> <li>• individuelle Beratungsgespräche</li> <li>• Herstellung einer Tagesstruktur</li> <li>• Vermittlung von beruflichen Grundfertigkeiten und Erwerb lebenspraktischer Kompetenzen</li> <li>• Entwicklung von Perspektiven</li> <li>• Schaffung von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten</li> <li>• Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt</li> </ul>	<p>Integrationsfachkräfte des Jobcenter Saale-Orla-Kreis</p> <p>Finanzierungsverantwortung: ESF+ Land Thüringen</p>

<p><b>Kommunale Eingliederungsleistungen § 16a SGB II</b></p> <p>Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,</li> <li>• die Schuldnerberatung,</li> <li>• die psychosoziale Betreuung,</li> <li>• die Suchtberatung.</li> </ul>	<p>Integrationsfachkräfte des Jobcenter Saale-Orla-Kreis</p> <p>Finanzierungsverantwortung: Jobcenter</p>
<p><b>AGH mit Mehraufwandsentschädigung § 16d SGB II</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbsfähige Leistungsberechtigte</li> </ul> <p>Inhalt: Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten als öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahme ist möglich, wenn eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, auch mit Hilfen nach dem SGB III und weiteren Leistungen, nicht gelingt. Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit und Motivation sowie die schrittweise Steigerung der individuellen Belastbarkeit und Produktivität.</p>	<p>Integrationsfachkräfte des Jobcenter Saale-Orla-Kreis</p> <p>Finanzierungsverantwortung: Jobcenter</p>
<p><b>Förderung aus dem Vermittlungsbudget § 44 SGB III</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungssuchende,</li> <li>• von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende</li> <li>• Arbeitslose</li> </ul> <p>Inhalt: Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Berufsausbildung erfolgen, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.</p> <p>Das Vermittlungsbudget bietet die Grundlage für eine individuelle, bedarfsgerechte Förderung. Mit diesem Instrument können verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewährt werden.</p>	<p>Die Berufs- und Reha-Berater sowie Arbeitsvermittler der Agentur für Arbeit sowie die Integrationsfachkräfte des Jobcenters</p> <p>Finanzierungsverantwortung: Agentur für Arbeit Altenburg-Gera</p> <p>Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte das zuständige Jobcenter</p>

<p><b>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 45 SGB III</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungssuchende,</li> <li>• von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende</li> <li>• Arbeitslose</li> </ul> <p>Inhalt:</p> <p>Die berufliche Eingliederung der Zielgruppen soll unterstützt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt</li> <li>• Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen</li> <li>• Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung</li> <li>• Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit</li> <li>• Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme</li> </ul> <p>Maßnahmen zur Kenntnisvermittlung max. 8 Wochen. Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei oder von einem Arbeitgeber im Rechtskreis SGB III max. 6 Wochen / im Rechtskreis SGB II max. 12 Wochen. Die Maßnahme muss geeignet und angemessen sein zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten. Der Vorschlag oder die Einwilligung des Jobcenters / der Agentur für Arbeit zur jeweiligen Maßnahme muss vor Teilnahmebeginn erfolgen.</p>	<p>Die Arbeitsvermittler der Agentur für Arbeit sowie die Integrationsfachkräfte des Jobcenters</p> <p>Finanzierungsverantwortung: Agentur für Arbeit Altenburg-Gera</p> <p>Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte das zuständige Jobcenter</p>
<p><b>Freie Förderung § 16f SGB II</b></p> <p>Das Jobcenter kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern.</p> <p>Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätze (Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung / Heranführung an Arbeit oder Ausbildung) entsprechen.</p> <p>Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken.</p>	<p>Integrationsfachkräfte des Jobcenter Saale-Orla-Kreis</p> <p>Finanzierungsverantwortung: Jobcenter</p>
<p><b>Förderung der beruflichen Weiterbildung § 81 ff SGB III</b></p> <p>Zielgruppe:</p>	<p>Die Arbeitsvermittler der Agentur für Arbeit sowie die Integrationsfachkräfte des</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslose</li> <li>• von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende</li> <li>• Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss</li> </ul> <p>Die Förderung ist nur möglich, wenn die Notwendigkeit zur Weiterbildung festgestellt wurde und diese Leistung für die Eingliederung erforderlich ist.</p> <p>Inhalt: Die Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vermitteln berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten,</li> <li>• führen zum Erwerb eines beruflichen Abschlusses,</li> <li>• bereiten auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vor (Rechtsanspruch nach § 81 (3) SGB III).</li> </ul> <p>Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes in Höhe von 150 Euro. Das Weiterbildungsgeld erhalten Teilnehmende an einer nach § 81 SGB III geförderten abschlussorientierten Weiterbildung, die vorher arbeitslos waren oder als Beschäftigte aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen.</p>	<p>Jobcenters</p> <p>Finanzierungsverantwortung: Agentur für Arbeit Altenburg-Gera</p> <p>Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte das zuständige Jobcenter</p>
<p><b>Jugendmigrationsdienste (JMD)</b></p> <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neu zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und</li> <li>• Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Migrationshintergrund</li> </ul> <p>Inhalt: Beratung - Begleitung - Management für junge Migrantinnen und Migranten</p> <p>Begleitung des Integrationsprozesses</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information und Empfehlung von sinnvollen und bedarfsorientierten Angeboten, wie Integrationskurse, sowie schulische und berufliche Maßnahmen</li> <li>• Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen Hilfe in Fragen der Anerkennung von Zeugnissen, Schul- und Hochschulabschlüssen</li> <li>• Unterstützung bei Behördengängen, Vermittlung an andere Dienste und Einrichtungen, im Örtlichen Netzwerk</li> </ul>	<p>Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)</p>

<p>Individuelle Integrationsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung und Zielsetzung (Integrationsförderplan)</li> <li>• Individuelle Förderung nach der Methode des Case - Managements</li> <li>• langfristig orientierte Lebensgestaltung / Lebensplanung</li> <li>• kurz- und mittelfristige Handlungsplanung</li> <li>• gezielte Begleitung einzelner Integrationsschritte</li> </ul> <p>Durchführung von sozialpädagogischen Gruppenangeboten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierungshilfen im Bildungs- und Ausbildungssystem</li> <li>• ergänzendes Sprach- und Kommunikationstraining</li> <li>• außerschulische Fördermaßnahmen, z.B. Hausaufgabenhilfe</li> <li>• Computerkurse/ Medienkompetenz</li> <li>• internationale Jugendarbeit</li> </ul> <p>Weiter Aufgabenfelder des JMD</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternarbeit, Stärkung der Erziehungskompetenz</li> <li>• Netzwerk- und Sozialraumarbeit</li> <li>• Initiierung und Begleitung der interkulturellen Öffnung von Regeldiensten</li> </ul> <p>Kontakt:  Dorit Häuser  JMD Bad Lobenstein im CJD Thüringen  Beratungsbüro Pößneck  Franz-Schubert-Str. 8, 07381 Pößneck</p> <p>mobil +49 151 27 08 04 23  fax +49 36 47 4 47 53 56  <a href="mailto:dorit.haeuser@cjd.de">dorit.haeuser@cjd.de</a></p>	<p>Die Beratung ist kostenlos</p>
<p><b>Berufsinformationszentrum (BiZ) § 29 SGB III</b></p> <p>Zielgruppe:  Das BiZ ist nützlich für alle, die vor der Berufswahl oder generell vor einer beruflichen Entscheidung stehen. Hier kann sich jeder über alle Themen der Berufswelt selbst informieren.</p> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu Ausbildungsberufen</li> <li>• Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einer Arbeitsstelle</li> <li>• Informationen zu Überbrückungsmöglichkeiten</li> <li>• Tipps zur Bewerbung und zum Vorstellungsgespräch</li> <li>• Internet-Arbeitsplätze mit Zugriff auf ein breites Angebot an Informationen rund um Ausbildung, Studium und Beruf</li> </ul>	<p>Finanzierungsverantwortung:  Agentur für Arbeit Altenburg-Gera</p>

- Filme, mit denen die Berufswelt virtuell erkundet werden kann
- Informationsmappen mit abwechslungsreichen Berichten aus der Berufspraxis
- Bücher und Zeitschriften
- Bewerbungs-PC zum Erstellen professioneller Bewerbungsunterlagen

Bei Fragen helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne weiter. Im BiZ finden regelmäßig Informationsveranstaltungen zu Themen rund um Ausbildung, Studium und Beruf statt. Informationen zum aktuellen Veranstaltungsangebot gibt es im BiZ oder in der zentralen Veranstaltungsdatenbank unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Schnellzugriff > Veranstaltungsdatenbank.

Berufsinformationszentrum (BiZ)  
 Agentur für Arbeit Altenburg-Gera  
 Reichsstraße 15  
 07545 Gera  
 Telefon: 0365 857-395  
 E-Mail: [altenburg-gera.biz@arbeitsagentur.de](mailto:altenburg-gera.biz@arbeitsagentur.de)  
 Web: [www.arbeitsagentur.de/altenburg-gera](http://www.arbeitsagentur.de/altenburg-gera)

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
 Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
 Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
 Donnerstag: 13:00 Uhr - 17:00 Uhr  
 Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dieses Angebot ist kostenlos

### **Finanzielle Unterstützung**

#### **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

- Finanzierungsmöglichkeit einer schulischen Ausbildung
- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen
- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen
- Fach- und Fachoberschulklassen
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- Höheren Fachschulen sowie von Akademien

Antragstellung im Amt für Ausbildungsförderung der jeweiligen Stadt- und Kreisverwaltung

Kontakt:

Landratsamt Saale Orla / BA-föG

Oschitzer Straße 4

07907 Schleiz

Tel.: 03663 488-743

Fax: 03663 488-469

E-Mail: [jugendhil-fe@irasok.thueringen.de](mailto:jugendhil-fe@irasok.thueringen.de)

Internet: <http://www.saale-orka-kreis.de>

Sprechzeiten:

Mo 08:00 - 12:00

Di 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00

Mi nach Vereinbarung

Do 08:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00

Fr 08:00 - 12:00

### **Wohngeld § 19 Abs. 2 WoGG**

- Für einkommensschwache Personen gilt der Rechtsanspruch auf Wohngeld, die rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein
- Was wird gebraucht: der ausgefüllte Antrag auf Wohngeld, Mietbescheinigung, auszufüllen vom Vermieter, Mietvertrag und Mietquittung, Personalausweis oder Reisepass

Kontakt:

Bürgerservice Schleiz

Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz

Tel.: 03663 488-216

Fax: 03663 488-500

Öffnungszeiten:

Mo 8:00 - 12:00 Uhr

Di 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mi nach Vereinbarung

Do 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Fr 8:00 - 12:00 Uhr

**Bürgerservice Pößneck**

Wohlfarthstraße 3 - 5,  
07381 Pößneck

Tel.: 03663 488-104

Fax: 03663 488-155

Öffnungszeiten

Mo 8:00 - 13:00 Uhr

Di 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mi 8:00 - 13:00 Uhr

Do 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Fr 8:00 - 12:00 Uhr

**Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen/ Schwangerschaftskonfliktberatung § 218 StGB**

- Beratungsangebot zu den Themen Schwangerschaft und Geburt
- Beratung ist kostenfrei und unabhängig

Kontakt:

DRK Beratungsstelle Pößneck

Schuhgasse 12  
07381 Pößneck

Telefon: 03647 / 459 120

Fax: 03647 / 459 1179

E-Mail: [schwangerenberatung-pn@drk-sok.de](mailto:schwangerenberatung-pn@drk-sok.de)

Ansprechpartner:

Frau Susan Walter

Frau u. Mareike Skibba

DRK Beratungsstelle Schleiz

Rudolf-Breitscheid-Straße 6a

07907 Schleiz

Telefon: 03663 / 40 888 28

Fax: 03663 / 40 888 29

E-Mail: [beratung@drk-sok.de](mailto:beratung@drk-sok.de)

Ansprechpartner:

Frau Christin Zörkler

### **Kontaktdaten**

Adresse: Jugendberatung  
Bahnhofstraße 5  
07381 Pößneck

Telefonnummer: 03647 506 493

E-Mail [jugendberatung@bildungswerk-blitz.de](mailto:jugendberatung@bildungswerk-blitz.de)